

Regelung des Ausleihverfahrens in der dezentralen Fachbibliothek Wirtschaftswissenschaften

Der Leiter des Bibliothekssystems hat nach § 11 der Benutzungsordnung für das Bibliothekssystem der Justus-Liebig-Universität (Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Nr. 1/2002, 2.70.00 Nr. 2) i.V.m. § 10 Ordnung für das Bibliothekssystem der Justus-Liebig-Universität die folgende Regelung erlassen (StAnz v. 6. Mai 2002, S. 1676 f.):

§ 1 Zulassung zur Ausleihe

(1) Zur Ausleihe aus der dezentralen Fachbibliothek Wirtschaftswissenschaften, Standort Wirtschaftswissenschaftliches Seminar ist berechtigt, wer sich als Mitglied oder Angehörige / Angehöriger der Justus-Liebig-Universität ausweisen kann.

(2) Ausnahmsweise kann anderen Personen über 18 Jahren die Ausleihe gestattet werden. Dazu ist erforderlich, dass sie sich nach Person oder Wohnsitz ausweisen. Hierfür kann die Vorlage eines Lichtbildausweises verlangt werden.

§ 2 Ausleihfristen

(1) Eine kurzfristige Ausleihe (ca. 1-2 Stunden) zur Herstellung von Kopien auch außerhalb des Wirtschaftswissenschaftlichen Seminars kann nach Hinterlegung eines Pfands bei der Aufsicht erfolgen.

(2) Alle zur Ausleihe berechtigten Personen können die ausleihbaren Bestände grundsätzlich übers Wochenende (Freitag ab 8.00 Uhr bis Montag 11.00 Uhr, bzw. Feiertage entsprechend) ausleihen.

(3) Aus der Signaturengruppe "L" (Mehrfachexemplare) können Bücher für die Dauer von bis zu 4 Wochen ausgeliehen werden. Eine Verlängerung der Leihfrist ist nicht möglich.

(4) Für die Bearbeitung einer Diplomarbeit können bis zu 5 weitere Bücher für die Dauer der Diplomarbeit ausgeliehen werden, sofern sie nicht anderweitig dringend benötigt werden.

(5) Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Doktorandinnen und Doktoranden des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften können bis zu 30 Bände (jedoch nicht aus der Signaturengruppe "L") ausleihen. Werden diese Bände anderweitig benötigt, so können sie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Wirtschaftswissenschaftlichen Seminars zurückgefordert werden.

(6) Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Doktorandinnen und Doktoranden anderer Fachbereiche können bis zu 3 Bände (jedoch nicht aus der Signaturengruppe "L") für die Dauer von 2 Wochen ausleihen.

§ 3 Ausleihvorgang

Für jedes Buch füllen die Entleiherinnen und Entleiher einen Leihschein mit Durchschlag aus und legen bei der Ausleihe an der Aufsicht den Studierendenausweis (Chipkarte) oder weisen sich ggf. sonst nach Person und Wohnsitz aus.

§ 4 Ausleihe der Bestände der Lehrstuhlbibliotheken

Die Bestände der Lehrstuhlbibliotheken (Betriebswirtschaftslehre I (Marketing), Betriebswirtschaftslehre II (Organisation, Führung, Personalwirtschaft), Betriebswirtschaftslehre III (Finanzierung und Banken), Betriebswirtschaftslehre IV (Industrielles Management und Controlling), Betriebswirtschaftslehre V (Risikomanagement und Versicherungswirtschaft), Betriebswirtschaftslehre VI (Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Revisions- und Treuhandwesen), Betriebswirtschaftslehre VII (Internationales Management und Kommunikation), Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik, Statistik und Ökonometrie, Volkswirtschaft für Nebenfachstudierende, Volkswirtschaftslehre I

(Wettbewerbstheorie und Wettbewerbspolitik, Transportwirtschaft), Volkswirtschaftslehre II (Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft), Volkswirtschaftslehre III (Volkswirtschaftstheorie und -politik, Internationale Wirtschaftsbeziehungen), Volkswirtschaftslehre IV (Finanzwissenschaft, Theorie und Vergleich der Wirtschaftssysteme), Volkswirtschaftslehre V (Geld, Kredit, Währung), Volkswirtschaftslehre VI (Volkswirtschaftslehre und Entwicklungsländerforschung)) sind grundsätzlich Präsenzbestände. Ihre Entleihbarkeit hängt von den Gegebenheiten an den einzelnen Lehrstühlen ab. Im Falle der Einrichtung eines eingeschränkten Ausleihverfahrens werden alle Mitglieder und Angehörige der Justus-Liebig-Universität zur Ausleihe zugelassen. Die Ausleihe wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Lehrstuhls organisiert und überwacht. Im Übrigen gelten die Paragraphen 5ff. dieser Regelung.

§ 5 Nicht ausleihbare Bestände

Ausgeschlossen von der Ausleihe sind in der Regel: Allgemeine Auskunftsmittel, Bibliographien, Wörterbücher und Lexika, Zeitschriften, Loseblattsammlungen, Sonderdrucke, Rara, Bücher oder sonstige Materialien aus den Semesterapparaten.

§ 6 Pflichten der Entleiherin oder des Entleiher

- (1) Entlehene Bücher darf die Entleiherin oder der Entleiher weder an Dritte weitergeben, noch ins Ausland mitnehmen.
- (2) Die Entleiherin oder der Entleiher muss sicherstellen, dass in dringenden und begründeten Ausnahmefällen das entlehene Buch zugunsten einer oder eines Dritten und sei es auch nur vorübergehend zurückgegeben werden kann.
- (3) Vor Antritt mehrtägiger Reisen sind entlehene Bücher grundsätzlich zurückzugeben.

§ 7 Rechtsfolgen bei Verstößen gegen diese Ausleihregelung

- (1) Wer entlehene Bücher nicht rechtzeitig zurückgibt oder in sonstiger Weise gegen diese Ausleihregelung verstößt, kann zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden (§ 4 Absatz 9 Benutzungsordnung für das Bibliothekssystem der Justus-Liebig-Universität).
- (2) Bei Überschreiten der Leihfrist wird die Entleiherin oder der Entleiher gemahnt.
Werden die Bücher daraufhin nicht zurückgegeben, ergeht innerhalb von 7 Werktagen eine zweite Mahnung. Mit der Ausfertigung der zweiten Mahnung wird die Entleiherin oder der Entleiher für die Dauer von sechs Wochen von der Ausleihe gesperrt. Diese Frist beginnt mit Rückgabe des Bandes, jedoch nicht in den Semesterferien. Statt in den Semesterferien beginnt die Frist zu Anfang der folgenden Vorlesungszeit.
Bei wiederholter Fristüberschreitung kann die Ausleihsperrung bereits mit der Ausfertigung des ersten Mahnschreibens verhängt werden.
- (3) Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung wird der Vorgang an die Rechtsabteilung der Justus-Liebig-Universität abgegeben.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt am 01.08.2003 in Kraft.

Dr. Peter Reuter, Ltd. Bibliotheksdirektor